

Bereich: Beigeordneter

Aktenzeichen: 38 00 18

Datum: 19.02.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	06.03.2019				
Kreistag	20.03.2019				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Auflösung der Brandschutzabschnitte Freiwilliger Feuerwehren im Landkreis Jerichower Land und Berufung von stellvertretenden Kreisbrandmeistern

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Auflösung der Brandschutzabschnitte.
2. Der Kreistag beschließt die Änderung der „Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11.12.2012.
3. Der Kreistag beschließt, die Funktion „Stellvertretender Kreisbrandmeister“ an Herrn Mario Strübing zu übertragen sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Lehrganges „Einführung in die Stabsarbeit“ am Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge, die Funktion „Stellvertretender Kreisbrandmeister“ an die Herren Maik Friedrich oder Torsten Quandt zu übertragen und in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für den Zeitraum von sechs Jahren zu berufen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

1.

Auf der Grundlage des § 13 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 7. Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), können Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben Freiwillige Feuerwehren zu Brandschutzabschnitten zusammenfassen. Auf dieser Grundlage wurde der Landkreis Jerichower Land letztmalig zum 01.01.2011 durch den Kreistagsbeschluss 01/251/10 vom 24.11.2010 in zwei Brandschutzabschnitte gegliedert.

Mit der Stärkung und Festigung der Einheitsgemeinden auf dem Gebiet der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung ist es nicht mehr notwendig, die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren in Abschnitte zu gliedern und durch ehrenamtlich tätige Abschnittsleiter des Landkreises anzuleiten.

Nunmehr wird es als ausreichend erachtet, dass der Kreisbrandmeister die Stadt- und Gemeindeführer der acht Einheitsgemeinden anleitet und berät. Zur Unterstützung und zur Aufgabenerfüllung bei Abwesenheit des Kreisbrandmeisters werden, auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 Satz 4 BrSchG, zwei Stellvertreter berufen.

2.

Mit Auflösung der Brandschutzabschnitte und Wegfall der Funktion „Abschnittsleiter“ schließt sich die Änderung der „Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11.12.2012 an.

Im § 1 Absatz 1 Buchstabe b der „Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung)“ vom 11.12.2012 wird das Wort „Abschnittsleiter“ durch die Wörter „Stellvertretender Kreisbrandmeister“ ersetzt.

3.

Mit dem Wegfall der Brandschutzabschnitte Freiwilliger Feuerwehren im Landkreis Jerichower Land sind auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 des BrSchG zur Unterstützung des Kreisbrandmeisters bis zu zwei Stellvertreter zu berufen.

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister nach Absatz 1 Satz 4 werden auf Vorschlag der Gemeindeführer des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches für die Dauer von sechs Jahren von dem Landkreis in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23.09.2005 (GVBl. LSA S. 640) kann eine Funktion übertragen werden, wenn die Eignung und die Befähigung nachgewiesen wird.

Voraussetzung zur Übertragung einer Funktion in Aufsichtsbehörden ist, dass die Lehrgänge „Verbandsführer“ und „Einführung in die Stabsarbeit“ erfolgreich absolviert wurden. Zur Übernahme der Funktion „Stellvertretender Kreisbrandmeister“ muss der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ abgeschlossen sowie eine fünfjährige Dienstdurchführung als Verbandsführer vorhanden sein.

Im Rahmen der Anhörung der Stadt- und Gemeindeführer wurde vorgeschlagen, dem jetzigen Abschnittsleiter Nord, Herrn Mario Strübing, die Funktion „stellvertretender Kreis-

brandmeister“ zu übertragen.

Nach Prüfung der Befähigung wird festgestellt, dass Herr Strübing die Lehrgänge „Verbandsführer“, „Einführung in die Stabsarbeit“ und „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich absolviert hat sowie eine mehr als fünfjährige Tätigkeit in der Funktion Verbandsführer vorhanden ist.

Des Weiteren wurden zur Berufung der zweiten Stellvertreterfunktion durch die Stadt- und Gemeindeführer bei Stimmgleichheit die Herren Maik Friedrich und Torsten Quandt vorgeschlagen.

Durch die Stadt- und Gemeindeführer der Einheitsgemeinden Möser, Biederitz, Möckern und Burg wurde Herr Maik Friedrich sowie durch die Stadt- und Gemeindeführer der Einheitsgemeinden Elbe-Parey, Genthin, Jerichow und Gommern Herr Torsten Quandt vorgeschlagen.

Herr Friedrich bekleidet derzeit die Funktion des amtierenden Stadtwehrlleiters der Stadt Burg. Er absolvierte die Lehrgänge „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich und kann eine mehr als fünfjährige Tätigkeit in der Funktion Verbandsführer vorweisen.

Herr Quandt bekleidete die Funktion des Wehrlleiters der Feuerwehr Möckern von 2002 – 2014, 2009 – 2011 die Funktion des komm. Stadtwehrlleiters und von 2011 – 2017 die Funktion des Stadtwehrlleiters der Einheitsgemeinde Möckern. Er absolvierte die Lehrgänge „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich und kann eine mehr als fünfjährige Tätigkeit in der Funktion Verbandsführer vorweisen.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Lehrganges „Einführung in die Stabsarbeit“ haben die Herren Friedrich und Quandt die Befähigung erlangt, im Landkreis Jerichower Land die Funktion „Stellvertretender Kreisbrandmeister“ übertragen zu bekommen und in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für den Zeitraum von sechs Jahren berufen zu werden.

Anlagen:

keine

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)